

Probeheft

SCHÖNERE HEIMAT

Erbe und Auftrag



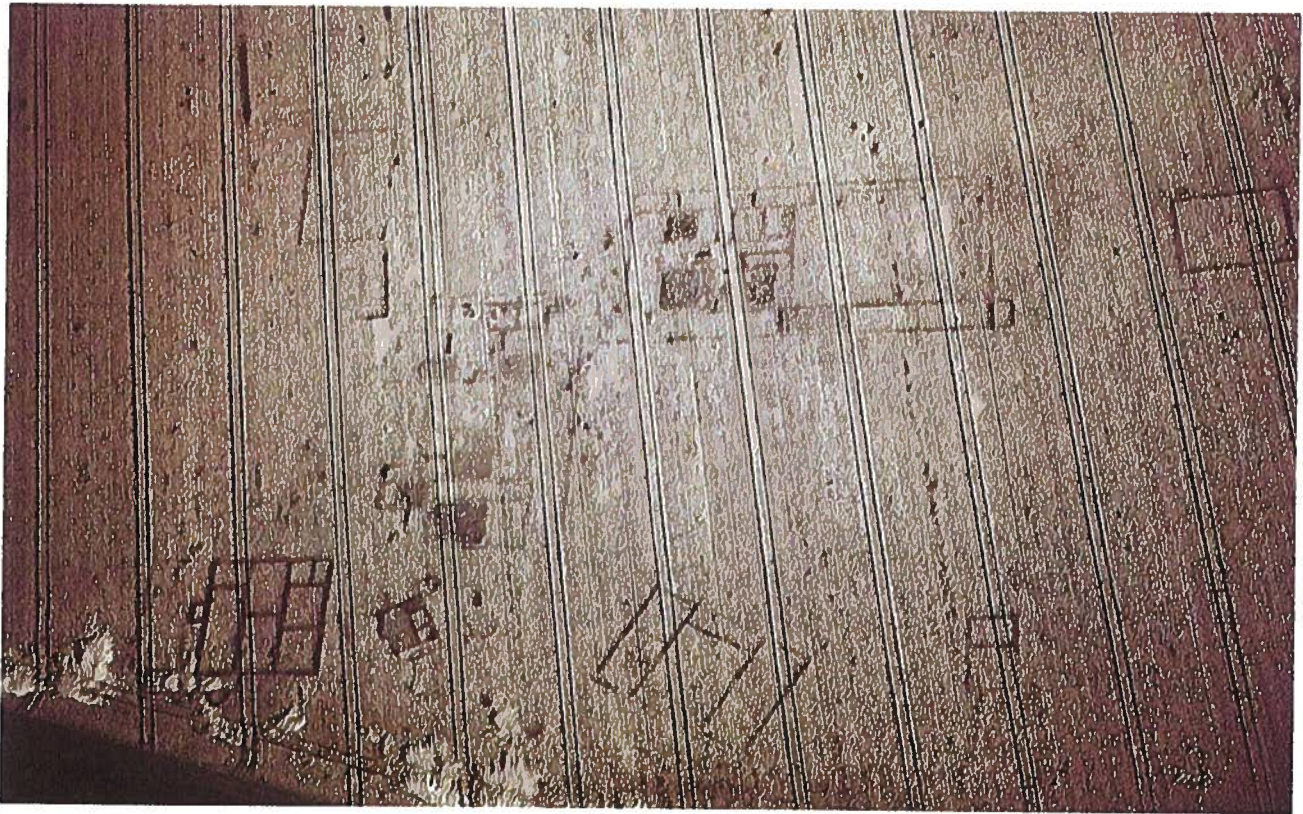
Heimatspflege heute: Grundsätzliches und Aktuelles

Hans Roth zum 65. Geburtstag

Bayerischer Landesverein für Heimatspflege e.V.

92. Jahrgang

Sonderausgabe 2003



Bergheim-Mödingen. Luftbild der römischen Villa rustica. Durch das schlechtere Wachstum des Getreides über den Mauern zeichnen sich die einzelnen Gebäude des Landgutes ab.

Bodendenkmalpflege in Bayern - Anspruch, Wirklichkeit und Perspektiven

Hans Roth zum Dienstende als Geschäftsführer des Landesvereins für Heimatpflege

WALTER IRLINGER UND C. SEBASTIAN SOMMER

Seit 1908 wird in Bayern Bodendenkmalpflege im Auftrag der Regierung betrieben. Heute sind alle Aktivitäten im Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege gebündelt. Besonders die flächendeckende Bodendenkmalpflege der letzten Jahrzehnte¹ konnte völlig neue Einblicke nicht nur in einzelne Fundstellen, von denen exemplarisch Manching bei Ingolstadt oder die Ehrenbürg und der Staffelberg in Oberfranken genannt werden soll, sondern auch die Entwicklung ganzer Siedlungs- und Talandschaften zeigen.² Parallel dazu rückte die gesamte Bodendenkmalpflege in der Öffentlichkeit immer stärker in das Bewusstsein. Vorträge, Tagungen, wissenschaftlich und regional ausgelegte Publikationen sowie die Arbeit der „Gesellschaft für Archäologie in Bayern“ führten zu einer Präsenz, die bis dahin nicht bekannt war.

Trotzdem waren zu einem gewissen Grad Anspruch und Wirklichkeit nie weiter voneinander entfernt als im Jahr 2003. Auf der einen Seite genießen Mitarbeiter des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege und die dort entwickelten Techniken, wie die geomagnetische Prospektion und die Luftbildarchäologie, Weltruhm und werden - manchmal in Konkurrenz zur Tätigkeit in Bayern - zum fast schon univer-

sellen Einsatz angefordert³. Auf der anderen Seite ist Bayern das Bundesland in Deutschland, das nach Mecklenburg-Vorpommern die wenigsten Archäologen pro Flächeneinheit beschäftigt. Pro Regierungsbezirk sind lediglich zwei Wissenschaftler in der praktischen Bodendenkmalpflege tätig. Selbst wenn man noch alle Mitarbeiter in der Zentrale und den Abteilungsleiter mit einbezieht, so ergibt sich ein Wert von nur 0,3 pro 1 000 qkm⁴.

Noch im Jahr 2001 waren sich die Politiker aller Parteien einig und bekundeten öffentlich, dass die Situation der Bodendenkmalpflege in Bayern verbessert werden müsse. Der vom Landtag verabschiedete Haushalt für die Jahre 2003/04 lässt sich mit diesen Aussagen allerdings nicht in Verbindung bringen. Für die Bodendenkmalpflege ist eine Kürzung von ca. 50% im operativen Teil festgelegt. Dies entspricht einem Rückgang von mehr als 1,2 Mio. € auf nur noch 631 000 € nach Abzug aller Sperrungen und Sonderabgaben. Dies geschieht in einem Ministerium, das insgesamt einen leichten Haushaltsanstieg für sich verzeichnen konnte.

Und es wurde einerseits eine Reform des Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) mit dem erklärten Ziel angestoßen, offen-



Der freiberufliche Luftbildarchäologe Klaus Leidorf bei der Arbeit.

sichtlich im Bereich der Bodendenkmalpflege vorhandene Probleme zu beseitigen, und andererseits mitten im Gesetzgebungsverfahren beschlossen, diesen Teil vorerst auszuklammern und auf später zu verschieben.

Mit dieser Entwicklung haben sich in der letzten Zeit wichtige Organe im Freistaat Bayern beschäftigt. Der Landesdenkmalrat, als das im Gesetz vorgesehene Beratungsorgan in Sachen Denkmalpflege, erörterte die Situation im Januar und hat durch eine Resolution einen eindeutigen Standort bezogen. Darin heißt es: „Der Landesdenkmalrat hält es für seine Pflicht, die Staatsregierung auf ein grundsätzliches Problem der Denkmalpflege in Bayern hinzuweisen.

Trotz eines schon im Europäischen Denkmaljahr 1975 von Europa Nostra - dem Dachverband aller Europäischen Denkmalschutzbehörden - als Vorbild für Europa bezeichneten Gesetzes ist die Lage des Denkmalschutzes in Bayern in einem kritischen Stadium. Der Grund hierfür liegt in der geringen finanziellen Ausstattung, die seit 1990 kontinuierlich abgenommen hat und zur Zeit selbst unter Anrechnung der Mittel aus dem Kulturfonds und anderer Quellen nur noch ca. die Hälfte beträgt. Damit sind Zuschüsse besonders an Privateigentümer nur noch in äußerst geringem Maße möglich (i. d. R. keine 5 %). Diese Tatsache erschwert die Arbeit des Landesamts für Denkmalpflege drastisch.

Noch schlimmer, geradezu katastrophal ist die Lage in der Bodendenkmalpflege. Die Kürzungen im Doppelhaushalt 2003/2004 in der Titelgruppe 74 werden verheerende Wirkungen zeigen. U. a. wird die Luftbildarchäologie eingestellt werden müssen, ebenso die Magnetometer-Prospektion und vieles andere. Das bedeutet, dass der vermutlich größte Teil der Vor- und Frühgeschichte Bayern nicht mehr erforscht werden kann - eine in wissenschaftlicher Hinsicht inakzeptable Entwicklung.

Alle genannte Fakten veranlassen den Landesdenkmalrat, der Staatsregierung dringend zu raten, eine Offensive zu ergreifen, ähnlich der High-Tech-Offensive, die für Bayern sehr viel bewirkt hat. Mögen auch die gegenwärtigen ungünstigen Umstände dieses Vorhaben nicht gleich realisierbar erscheinen lassen, so sollte bei einer künftigen Privatisierung staatlicher Beteiligungen ein beträchtlicher Teil in die Förderung kultureller Bereiche fließen. Nur so kann der hohe kulturelle Standard - ein Markenzeichen Bayerns - erhalten werden. Nur so auch können wir das Bekenntnis zu unserer Ge-

schichte glaubhaft verkünden.“ Weiterhin äußerte sich die Gesellschaft für Archäologie in Bayern e.V. in einem umfangreichen Memorandum⁵.

Intensive Unterstützung erfolgte aber auch durch den Bayerischen Landesverein für Heimatpflege. Alleine schon die diesbezüglichen Initiativen seines langjährigen Geschäftsführers Hans Roth, die wiederum in Resolutionen mündeten (siehe unten), rechtfertigen die dankbare Würdigung durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege.

Anspruch und Wirklichkeit, zwei Pole, die es gilt, möglichst weitgehend zur Deckung zu bringen. Dabei kann nicht die Verringerung des Anspruchs das Ziel sein, vielmehr muss nach der Schaffung von angemessenen und sinnvollen Grundlagen gestrebt werden, die denjenigen, die mit der Umsetzung des Anspruchs beauftragt sind, zusammen mit denjenigen, die interessiert sind und die sich mitverantwortlich fühlen, die Verwirklichung ihrer Aufgabe ermöglichen. Grundvoraussetzung für diesen Ansatz ist die Erkenntnis, dass es sich bei den Bodendenkmälern um die unwiederbringlichen, nicht nachwachsenden Zeugen unserer eigenen Vergangenheit, um „das archäologische Erbe als Quelle gemeinsamer europäischer Erinnerung und als Instrument für historische und wissenschaftliche Studien“ handelt (Charta von La Valletta/Malta).⁶ Dieses zu erhalten und zu schützen trägt uns in besonderer Weise schon die Bayerische Verfassung auf (Art. 3 Abs. 2, Art. 141 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2).

In der Folge soll hier weniger auf die akuten Probleme eingegangen werden, die sich durch die aktuellen Kürzungen im Haushalt in der für die Bodendenkmalpflege heranzuziehenden Titelgruppe ergeben. Sie sind offensichtlich und werden leider langfristige Folgen zu Lasten der Bodendenkmäler, genauso aber auch der Wirtschaft und der Planenden haben. Ist doch davon in ganz besonderem Maß die Prospektion und dabei vor allem die Luftbildarchäologie betroffen als die Technik bei der mit dem geringsten Aufwand die größte Chance auf Entdeckung neuer Fundstellen besteht. Es handelt sich um ein Feld, bei dem das Landesamt für Denkmalpflege mit Privaten zusammen arbeitet. Einerseits muss befürchtet werden, dass durch Abwanderung Kompetenzen verloren gehen, andererseits bedeutet die aus finanziellen Gründen eingeschränkte Befliegung einen Verlust an Erkenntnisgewinn (pro Flugstunde 1-3 neue Bodendenkmäler) und damit einen Rückschritt in unserem Bemühen, Stellung-

Bamberg. Ausgrabung in der mittelalterlichen Stadt.



nahmen und Gutachten immer zuverlässiger werden zu lassen. Die Zahl der Baumaßnahmen, bei der die von Planern und Archäologen gleichermaßen gefürchteten Zufallsentdeckungen auftreten, kann daher nur deutlich verlangsamt verringert werden. Wegen der finanziellen Einschränkungen können auch kaum noch eigene Maßnahmen durchgeführt werden, was gerade auch die Bodendenkmäler in den durch Landwirtschaft und Erosion gefährdeten Flächen ohne direkt zu belagenden Verursacher betrifft. Weiterhin stehen keine Mittel mehr zur Verfügung, um im Falle von Unzumutbarkeiten, vor allem beim privaten Hausbau, einen beschränkten Ausgleich, z.B. durch einen Zuschuss, zu gewähren.

Ebenso wenig soll im Detail über die Schwierigkeiten, mit dem vorhandenen, hervorragend qualifizierten, aber geringen Personalstand gute Verwaltungs-, vor allem aber Beratungsarbeit zu leisten, geschrieben werden. Hier anzumerken ist nur so viel, dass weitere Mitte Juli angekündigte Kürzungen zu Lasten des Bürgers und der Planungssicherheit gehen werden.

Die aus dieser Bedrohung für die Bodendenkmalpflege abzuleitenden Forderungen wurden in der vom Bayerischen Landesverein für Heimatpflege initiierten und vom 32. Bayerischen Heimattag am 31. Mai 2003 in Lindau verabschiedeten Resolution deutlich formuliert:

„... Mit großer Sorge verfolgen die in der Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Dachverbände die seit 1990 stetig sinkende finanzielle Ausstattung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, wodurch der Schutz des baulichen und künstlerischen Erbes im bisherigen Umfang nicht mehr gewährleistet werden kann. Insbesondere auf dem Gebiet der Bodendenkmalpflege ist mit der überproportionalen Kürzung der operativen Mittel von 1,2 Mio. € im Vorjahr auf 600 000 € für 2003 eine Reduzierung der archäologischen Maßnahmen verbunden. Dies bedeutet den Verlust wertvoller Bodendenkmäler, aber auch gravierende Einschnitte bei der Erforschung der Vor- und Frühgeschichte unseres Landes.“

Die Bayerische Staatsregierung wird deshalb aufgefordert, durch eine spürbare Erhöhung der Haushaltsansätze für die Denkmalpflege dafür zu sorgen, dass der hohe Standard Bayerns auf dem Gebiet der Bau- und Bodendenkmalpflege auch in Zukunft erhalten bleibt. Neben dem wissenschaftlichen Gewinn profitiert aus den denkmalpflegerischen Maßnah-

men das qualifizierte Handwerk durch Erhalt von Arbeitsplätzen. Auch im Interesse der Standortattraktivität des Freistaates, der sich seiner kulturellen Verantwortung bewusst ist, ist die Förderung der Denkmalpflege dringend geboten.“

Die notwendigen Änderungen ließen sich leicht herbeiführen und hätten, wenn man den geringen notwendigen Mitteleinsatz im Vergleich zu anderen Engagements der öffentlichen Hand bedenkt, enorme positive Folgen. Nicht ohne Grund wies der Vorsitzende des Landesdenkmalrats, Dr. Ludwig Spaenle MdL, bei seiner Begrüßung bei der Jahresversammlung des Landesdenkmalrats am 11. Juli 2003 in Sulzbach-Rosenberg erneut darauf hin, dass ein Euro staatliche Unterstützung in der Denkmalpflege ca. acht (!) Euro Investitionen durch Private generiert. Eine intensivere und effektivere Mittelstandsförderung, im Bereich der Archäologie z.B. auch für private Grabungsfirmen mit mittlerweile ca. 120 Archäologen und ca. 400 insgesamt Beschäftigten gibt es nicht!

Vielmehr soll in der Folge auf Aspekte des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes hingewiesen werden, das nach der Ansicht vieler einer Verbesserung bedarf. Mit Recht hat der zuständige Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst in seiner Würdigung des Gesetzes zum 30. Jahrestag seiner Verabschiedung am 25. Juni 2003 darauf hingewiesen, dass es seinerzeit richtungsweisend und für manch andere Denkmalschutzgesetze vorbildlich war. Allerdings haben sich seit damals die Rahmenbedingungen im Bereich der Archäologie, in den Geschichtswissenschaften generell und in der Technik grundlegend geändert. Hinzu kommt ein nie dagewesenes Tempo im Landverbrauch, was dazu führt, dass täglich 28,4 Hektar Fläche „in den Strudel von Asphalt und Beton“ geraten.⁷ Hiervon sind nicht nur Naturdenkmäler, sondern auch die Bodendenkmäler massiv betroffen. Auf diese Entwicklungen ist das Denkmalschutzgesetz nur teilweise vorbereitet. Eine Anpassung erscheint daher vonnöten.

Es beginnt mit der Begriffsbestimmung. In Art. 1 Abs. 1 des BayDSchG heißt es: „Denkmäler sind von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen und volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.“ Im Prinzip nicht in den Denkmalschutz eingeschlossen sind also z.B. die Skelette der vor- und frühgeschichtlichen Menschen. Wäh-



Moosinning, Landkreis Erding. Bestattung aus dem frühen Mittelalter.

rend dies manchem noch für die Überreste eines Bajuwaren nachvollziehbar erscheinen will, macht dieser Gedanke beim Fund eines Neandertalers große Schwierigkeiten und ist kaum vermittelbar. Wie soll die Entwicklungsgeschichte des Menschen und damit unsere frühe Vergangenheit verstanden werden, wenn nicht das „Subjekt“ selbst geschützt ist und der Forschung zur Verfügung steht? Wo wären wir ohne die Kenntnis über frühe Krankheiten und des Menschen Reaktion darauf ohne die Ergebnisse der mit der Archäologie zusammen arbeitenden Anthropologie? Oder: Wird nicht unser Verständnis unserer Vorfahren enorm bereichert durch die Aussagen der Archäobotanik, die uns erkennen lässt, welche Getreide vor 2 500 Jahren angebaut wurden, wie sich die Waldnutzung entwickelt hat mit daraus ableitbaren antiken anthropogenen Umweltproblemen bzw. durch die aus Speiseabfällen abgeleiteten Aussagen der Osteologie, welche Tiere zu einer bestimmten Zeit wie gehalten, gejagt und geschlachtet wurden? Auch die Funde und Befunde aus den bayerischen Seen werden häufig in ihrer Bedeutung unterschätzt.

Heute nicht ganz unproblematisch erscheint die Präzisierung des Art. 1 Abs. 4 zu den Bodendenkmälern. Diese sind „bewegliche und unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden und in der Regel aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit stammen.“ Zwar werden durch diese Formulierung Denkmäler aus späterer Zeit nicht vom Schutz ausgeschlossen, sie sind aber auch nicht direkt einbezogen. Zum Glück ist es heute keine Frage mehr, dass im Bereich

Roseninsel, Landkreis Starnberg. Ausgrabung eines vorgeschichtlichen Einbaums im Umfeld der Roseninsel.

mittelalterlicher Burgen, Städte und Siedlungen enormer schützenswerter Quellenreichtum im Boden liegt, der oft weit vor die älteste schriftliche Erwähnung der Orte zurück reicht und nur mit den Methoden der Archäologie gelesen werden kann.⁸ Es wird allmählich sogar Allgemeingut, dass die Archäologie unersetzbare Beiträge zum Verständnis der Neuzeit liefert, wie Ausgrabungen in Kohlenmeilern, Pechöfen,⁹ Porzellanmanufakturen oder aufgegebenen Glashütten zeigen. Selbst zu den Ereignissen der Zeitgeschichte, erwähnt seien an dieser Stelle nur die Untersuchungen zum Konzentrationslager Flossenbürg, lassen sich wesentliche Details hinzufügen.¹⁰

Ohne Zweifel ist es aus methodischen Gründen notwendig, auf Bodendenkmäler und den Umgang mit ihnen im Gesetz speziell einzugehen. Schwer nachzuvollziehen ist allerdings, warum beim ursprünglichen Gesetzgebungsverfahren für die Bodendenkmäler eine andere Systematik als für die Baudenkmäler gewählt wurde. Während der Abschnitt II über die Baudenkmäler die primäre Verantwortung der Eigentümer und die „sonst dinglich Verfügungsberechtigten“ für den Erhalt und den Schutz der Denkmäler betont, vermeidet der auf die Bodendenkmäler Bezug nehmende Abschnitt III mit den Artikeln 7 bis 9 eine entsprechende Stellungnahme.

Unabhängig von der Klarstellung im Gesetz ist die Verantwortung des Eigentümers jedoch eindeutig. Darauf hat zuerst Dieter Martin hingewiesen.¹¹ Sie ergibt sich unmittelbar aus dem Art. 7 Abs. 1, in dem einerseits auf die Notwendigkeit einer Erlaubnis zu Erdarbeiten im Bereich eines Bodendenkmals hingewiesen, andererseits festgestellt wird: „Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.“ Damit greift das BayDSchG die obengenannten Prinzipien der Bayerischen Verfassung, also die Forderung nach Erhalt des kulturellen Erbes, direkt auf.

Im Grunde ist die Verwehrung von Bodeneingriffen bei praktisch allen Baumaßnahmen im Bereich eines Bodendenkmals zu dessen Erhalt notwendig, was natürlich jeweils einen sehr weitgehenden Eingriff in die Verfügungsfähigkeit eines be-



troffenen Grundstücks bedeutet. Als minderen Eingriff sieht das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Interessen Genehmigungen vor, die mit Auflagen verbunden werden. Als einziger „Ersatz“ für die Zerstörung eines Denkmals sind planmäßige, qualitätsvolle Ausgrabungen denkbar, die zu Lasten des Maßnahmenträgers (Veranlasser) gehen müssen. In Übereinstimmung mit der oben erwähnten Charta von La Valletta beinhaltet dies „... die Gesamtkosten etwaiger notwendiger archäologischer Arbeiten im Zusammenhang mit groß angelegten öffentlichen oder privaten Erschließungsvorhaben...“ (Art. 6, II, a), worunter neben einer vorausgehenden archäologischen Untersuchung und Erkundung „eine wissenschaftliche Zusammenfassung sowie die vollständige Veröffentlichung und Aufzeichnung der Funde“ ebenso zu verstehen ist, wie „... die als Vorsorgemaßnahmen in Bezug auf Umwelt und Regionalplanung erforderlichen Verträglichkeitsprüfungen.“ (Art. 6, II, b).

Dieser als „Veranlasser-“ oder „Verursacherprinzip“ bekannte Ansatz ist mittlerweile in vielen Denkmalschutzgesetzen formuliert und wird schon lange in allen anderen Rechtsfeldern praktiziert, wo Maßnahmenträger einen „Gewinn“ zu Lasten eines öffentlichen Gutes erzielen. In der Regel wird ja durch die Maßnahme, die die Zerstörung eines Bodendenkmals bewirkt, ein Mehrwert geschaffen, sei es durch die Umwandlung von Ackerland in ein Gewerbe- oder Wohngebiet, sei es durch den Bau von Straßen oder Versorgungsleitungen. Demgemäß kann es bei dem immer wieder gegenüber den Denkmalbehörden geforderten „Kompromiss“ nicht um die Frage gehen, ob und in welchem Umfang eine Grabung durchgeführt wird und mit welchem Anteil der Veranlasser sich an den entstehenden Kosten beteiligt. Vielmehr besteht der Kompromiss darin, dass die Notwendigkeit des Erhalts eines Denkmals hintangestellt wird und ein Grundstück durch die dann notwendige, vom Maßnahmenträger veranlasste Ausgrabung baureif gemacht werden kann. Im Sinne der Bayerischen Verfassung und der generellen Gesetzessystematik müssen sich daran öffentliche Maßnahmenträger genauso halten wie private. Bei den so entstehenden Kosten handelt es sich auch nicht um neue Belastungen, vielmehr um bisher oft nicht eingelöste Verpflichtungen (zur Beteiligung z.B. der kommunalen Gebietskörperschaften an den Kosten des Denkmalschutzes verpflichtet heute schon Art. 22 Abs. 2 BayDSchG).

Dass dieser Ansatz gängige Rechtsprechung ist, zeigt ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3584, in einem Berufungsverfahren einer bayerischen Gemeinde gegen ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 14. September 2000, Az.: M 29 K 00.838, genauso wie z.B. ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Koblenz vom 5. Februar 2003, Az.: DVBl 2003, 811-816, zu einem von einem Investor angestregten Verfahren.

Obwohl, wie hier dargelegt, das „Veranlasserprinzip“ heute schon gilt,¹² wäre für den notwendigen Umdenkprozess und die tägliche Arbeit eine explizite Formulierung im Denkmalschutzgesetz hilfreich. Von der konsequenten Umsetzung des Veranlasserprinzips ist ein verbesserter Schutz der Bodendenkmäler zu erwarten, da durch die zu erwartenden Kosten für die Beseitigung eines Bodendenkmals mittels wissenschaftlicher Ausgrabung und Auswertung ein Bodendenkmal im Abwägungsprozess „Gewerbegebiet hier oder dort“ bzw. „Straße auf dieser oder einer anderen Trasse“ eine ganz andere Gewichtung erhält.

Wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, bewegen sich die Kosten meist im Promillebereich der Gesamtkosten einer



Burghöfe, Landkreis Donau-Ries. Im Bereich des altbekannten römischen Lagers werden immer wieder durch Sondengänger gezielt Metallfunde ausgegraben.

Maßnahme und gehen nur selten in die Prozente. Sie sind damit in der Regel zumutbar. Für die Fälle, wo insbesondere bei privaten Baumaßnahmen die Zumutbarkeit überschritten wird, sollte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wieder in die Lage versetzt werden, durch Zuschüsse zu helfen. In extremen Fällen sollte, wie bei der Baudenkmalpflege, der Entschädigungsfond herangezogen werden können. Im Denkmalschutzgesetz ist jedenfalls kein Ausschluss der Bodendenkmäler erkennbar.

Im Art. 7 Abs. 1 wird auch noch das Problemfeld der Metallsondengänger und Raubgräber berührt. Die von ihnen angerichteten Schäden durch mutwillige Zerstörung der Befundzusammenhänge und Entfernen der Fundgegenstände führen zu immensen Erkenntnisverlusten.¹³ In Satz 1 des Art. 7 Abs. 1 heißt es zwar: „Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis.“ Damit ist eigentlich eindeutig geregelt, dass jeglicher Bodeneingriff mit dem Ziel der Entnahme eines archäologischen Objekts als Teil eines Bodendenkmals genehmigungspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt kein Denkmal registriert ist und lediglich etwas vermutet werden muss (denn alleine schon die Annahme, dass in einem bestimmten Bereich etwas zu finden ist, als Grund für die Suche an einem bestimmten Ort, bedingt schon diese Vermutung). Obwohl nicht zu bestreiten ist, dass die Sondengänger es nicht beim Suchen belassen, sondern nach dem Anschlagen der Geräte eine Grabung, und sei sie noch so klein, vornehmen und damit wissentlich und willentlich den Gesetzesverstoß und die Zerstörung der archäologischen Zusammenhänge in Kauf nehmen, bleibt als Problem der Nachweis.

Nach der Charta von La Valletta „...verpflichtet sich jede Vertragspartei, Verfahren zur Genehmigung und Überwachung von Ausgrabungen und sonstigen archäologischen Tätigkeiten so anzuwenden, dass jede unerlaubte Ausgrabung und oder Beseitigung von Elementen des archäologischen Erbes verhindert wird...“,¹⁴ sowie „...den Einsatz von



Moosinning, Landkreis Erding. Detail des frühmittelalterlichen Grabes. Im Rücken des Toten steckt eine Pfeilspitze.

Metalldetektoren und anderen Suchgeräten... von einer vorherigen Sonderregelung abhängig zu machen...“.¹⁵ Dementsprechend sollte im Bayerischen Denkmalschutzgesetz zwingend auch eine Suchgenehmigungspflicht eingeführt werden. Diesbezüglich hat sich der Bayerische Landesverein für Heimatpflege in einer eigenen Resolution vom 15. März 2002 zu Wort gemeldet, in der es heißt: „Die fortwährende Ausplünderung des Bodens durch Raubgräber und andere Schatzsucher gibt zu großer Besorgnis Anlass.

Raubgräber spüren mit elektromagnetischen Sonden Bodendenkmäler auf, um sie dann ohne Zustimmung der Grundeigentümer und ohne behördliche Erlaubnis auszugraben und in den Handel zu bringen. Dadurch gegen nicht nur viele Objekte verloren, die für die Museen von großer Bedeutung sind. Vor allem werden die archäologischen Befunde regelmäßig zerstört. Damit wird die Vor- und Frühgeschichtsforschung, die auf ungestörte Bodenverhältnisse angewiesen ist, ihrer Grundlagen beraubt.

Sorge bereiten auch die vielen Schatzsucher, die auf Grund ungenügend präziserer und überwachter Erlaubnis an vielen Stellen des Landes Bodendenkmäler bergen, ohne dass die Archäologen davon ausreichend Kenntnis erhalten.

Der Bayerische Landesverein für Heimatpflege bittet Staatsregierung und Parlament dringend, gegen solche Tätigkeiten alsbald und soweit wie möglich einzuschreiten, insbesondere - das Mitführen von Metalldetektoren im freien Gelände erlaubnispflichtig zu machen und

- bei Verstößen gegen eine solche Regelung die Einziehung der Sonden vorzusehen;
- weiter die Behörden anzuhalten,
- bei allen Erlaubnisansträgen die Vorlage schriftlicher Zustimmungserklärung der Grundstückseigentümer zu verlangen,

- ferner die Geltung der Erlaubnisse zeitlich und räumlich genau zu begrenzen,

- und schließlich ihre Einhaltung und die Rückgabe der Erlaubnisbescheide zu überwachen.

Rasches Handeln erscheint geboten.“

Darüber hinaus muss die Bagatellisierung dieser egoistischen und häufig gewinnorientierten Eingriffe in unser archäologisches Erbe durch die Presse und gelegentlich bei den Strafverfolgungsbehörden beendet werden. Es kann doch nicht angehen, dass wir uns über die Raubgräberei und damit einhergehende Zerstörungen im Irak ereifern¹⁶ und gleichzeitig vergleichbare Vorgänge in Bayerns Fluren als schönes Hobby anpreisen¹⁷ bzw. Selbstdarstellungen als „Hobbyarchäologen“ und „Unterstützer der Geschichtswissenschaft“ fördern.¹⁸ Die durch unsachgemäße Bergung/Zerstörung ungebrauchter Tontafeln in Nippur angerichteten Verluste für unser Wissen sind durchaus vergleichbar mit dem Raub z.B. von Beigaben aus einem bajuwarischen Grab. Was wäre denn der Tote aus Moosinning ohne die eiserne Bolzenspitze in seiner Wirbelsäule, der Ursache seines Todes?

Unabhängig davon ist die Einführung des so genannten Schatzregals in das Bayerische Denkmalschutzgesetz zu fordern. Es sieht vor, dass herrenlose bewegliche Bodendenkmäler mit der Entdeckung Eigentum des Landes werden, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen entdeckt werden oder einen besonderen wissenschaftlichen Wert haben. Solche Regelungen haben zum Ziel, den Verbleib von Grabungsfunden in einer (öffentlichen) Hand mit der Möglichkeit auch späterer wissenschaftlicher Untersuchungen sicherzustellen. Immer wieder nämlich stehen die Archäologische Staatssammlung als die in staatlichem Auftrag sammelnde Stelle und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege vor dem Problem, dass unter Bezug auf das Bürgerliche Gesetzbuch Grundeigentümer einen Teileigentumsanspruch dahingehend geltend machen, dass ihnen ein Teil der Funde übergeben werden soll. Bei Umsetzung steht zu befürchten, dass bald keine konservatorische Betreuung mehr möglich ist, und mittel- bis langfristig ist mit dem unwiederbringlichen Verlust der Funde zu rechnen. Gleichzeitig soll eine solche Bestimmung den Zugriff der Öffentlichkeit auf bedeutende Neufunde gewährleisten, seien sie nun wirklich zufällig oder illegal durch Raubgräberei gemacht worden. Das Schatzregal existiert bisher schon in 13 Bundesländern. Lediglich in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bayern fehlt dieses Element in den Denkmalschutzgesetzen, mit dem Ergebnis, dass z.B. in Bayern die Metallsondengängerei und nachfolgende Raubgräberei einerseits in einem erschreckenden Maß ausgeübt wird, andererseits Funde aus anderen Bundesländern verschoben und mit falschen Fundorten versehen in Bayern zum Kauf angeboten werden.¹⁹

Anzumerken ist, dass der Komplex „Metallsonden und Raubgräberei“ auch eine zweite Seite hat. Für viele Ausübende bleiben Gesetzesbruch und Vergehen am archäologischen Erbe auf Dauer nur dadurch interessant, dass sich mit den Funden Geld „verdienen“ lässt. Unabhängig von den Straftatbeständen der regelmäßigen Unterschlagung des Grundstückseigentümers durch den Verkäufer bzw. der Hehlerei eventueller Zwischenhändler macht sich der Käufer als andere Seite des Marktes durch Abnahme der Objekte an der Zerstörung unserer Denkmäler mitschuldig. Dies gilt für den Museumsmitarbeiter im In- und Ausland (wobei die Museen über verschiedene Abkommen schon heute verpflichtet sind, keine Funde aus unklaren Quellen zu kaufen, und verhindern müssen, „Elemente des archäologischen Erbes zu erwerben, bei denen der Verdacht besteht, dass sie aus unüberwachten Funden oder unerlaubten Ausgrabungen stammen oder bei

amtlichen Ausgrabungen entwendet wurden“²⁰) genauso wie für eine Privatperson, die auf dem Flohmarkt, im Kunst- oder Internethandel²¹ Objekte zweifelhafter Herkunft erwirbt, wie auch für den Touristen, der etwas „Echtes“ mit nach Hause nehmen möchte.

Neben diesen Regelungen, die von Seiten des Gesetzgebers getroffen werden müssen, ist es aber auch nötig, eigene Initiativen zu pflegen und vor allem weiter zu entwickeln. Entscheidende Bedeutung kommt dabei der Öffentlichkeit zu. Aufgabe der Bodendenkmalpflege ist es daher nicht nur, die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu überwachen, sondern über die angesprochenen Problemkreise zu informieren und zu sensibilisieren. Erst wenn breite Bevölkerungskreise ein Bewusstsein „pro Bodendenkmal“ entwickeln, steigt für den Raubgräber das Risiko erkannt zu werden. Auch der einzelne Denkmaleigentümer oder Bauherr muss erkennen, dass es nicht nur darum geht, gesetzliche Bestimmungen bestenfalls zu dulden, sondern dass heimische Geschichtsdenkmäler denselben Stellenwert haben wie die Akropolis in Athen oder die Tempel Roms. Unsere Zeugnisse der Geschichte Bayerns sind unscheinbarer, meist weniger spektakulär und erschließen sich dem Einzelnen nur durch zusätzliche Information, sie haben aber den gleichen Stellenwert für die Geschichtsschreibung und unsere gemeinsame Erinnerung.

Wir alle können also unseren Beitrag leisten. Es steht zu hoffen, dass in der neuen Legislaturperiode gelingt, was so dringend zum Erhalt unserer Bodendenkmäler in Bayern als der einzigen Quelle von mehr als 99% unserer Geschichte, als wesentliche Elemente unserer Kulturlandschaft, als Identitätsgeber und als nicht nur touristischer Standortfaktor notwendig ist, nämlich eine Wiederherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege in einem verbesserten, rechtlich eindeutigen Rahmen. Bayern ist dies seiner Geschichte und seiner Einzigartigkeit schuldig.

Anmerkungen:

- 1 E. Keller: 25 Jahre archäologische Denkmalpflege unter Michael Petzet. In: Monumental. Festschrift für Michael Petzet. Arbeitshefte des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege 100 (1998), S. 423ff.
- 2 Z.B. M. Schefzik: Die bronze- und eisenzeitliche Besiedlungsgeschichte der Münchner Ebene. Eine Untersuchung zu Gebäude- und Siedlungsformen im süddeutschen Raum. Internationale Archäologie 68, Rahden/Westf. 2001.
- 3 So z.B. zuletzt J. Faßbinder: Neuland unterm Magnetometer. Prospektion in Nasca und Palpa, Peru. In: Denkmalpflege Informationen B 125, Juli 2003, S. 44ff.; Auf den Spuren des Gilgamesch (B. Becker). In: Die ZEIT Nr. 17 vom 18. April 2003; J. Faßbinder, D. Ebner: Geophysiker des Landesamts als Wegbereiter des Wiederaufbaus in Afghanistan. In: Denkmalpflege Informationen B 123, Oktober 2002, S. 42f.; H. Becker, J. W. E. Faßbinder: Magnetic prospection in archaeological sites. ICOMOS, Monuments and sites VI, München 2001. - W. Irlinger, Bodendenkmalpflege aus der Luft. Luftbildarchäologie in Bayern. In: Denkmalpflege Informationen B 123, Oktober 2002, S. 34ff.; K. Leidorf: Luftbildarchäologie in Bayern. Geschichte und Methoden. In: Forum Heimatforschung 7 (2002), S. 25ff.
- 4 Nach den Zahlen des Verbands der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland e.V.
- 5 Das Archäologische Jahr in Bayern 2002, S. 11 f.

Egweil, Landkreis Eichstätt. Meßbild der verebneten keltischen Viereckschanze. Es zeichnen sich der Graben und die Gebäude im Innenraum ab.

- 6 Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16. Januar 1992, ratifiziert in der Bundesrepublik Deutschland am 9. Oktober 2002, Bundesgesetzblatt 2002 II, S. 2709ff., bes. Art. 1, 1.
- 7 E. Jörg: Landschaftsschutz als Aufgabe. Sorge um Flächenverbrauch und Übernutzung. In: Schöner Heimat 92 (2003) H. 2, S. 124.
- 8 G. P. Fehring: Einführung in die Archäologie des Mittelalters, Darmstadt 1992.
- 9 L. Breinl, P. Fridrich, W. Endres: Auf den Spuren der Pechsieder von Wiesau. Beiträge zur Archäologie in der Oberpfalz und in Regensburg 5 (2002) S. 453ff.
- 10 J. Ibel: Konzentrationslager Flossenbürg: Ausgrabungen und Funde. In: Das Archäologische Jahr in Bayern 2002, S. 147ff.
- 11 D. Martin. In: Rechtsgutachten zu einigen Fragen hinsichtlich der Vorbereitung und der Kostenfolgen bei Genehmigung und Durchführung archäologischer Maßnahmen nach der Rechtslage in Sachsen-Anhalt der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. August 2000; ders., Verursacher, Veranlasser und Kostenfolgen im Denkmalrecht. In: Bayerische Verwaltungsblätter (2001), S. 289ff. u. 332ff.
- 12 Wir danken dem Justitiar des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, Herrn Regierungsdirektor Wolfgang Göhner, herzlich für die Aufbereitung und sachkundige Vertretung der diesbezüglichen juristischen Aspekte.
- 13 Vgl. z.B. E. J. Greipl: Von Schatzsuchern und Schatzräubern. Aviso (2001) H. 3, S. 12ff.
- 14 Art. 3, I, a.
- 15 Art. 3, III.
- 16 Die Nippur-Connection. Aus der Not eine Untugend machen: Raubgräber verwüsten archäologische Stätten im Irak. In: Süddeutsche Zeitung vom 12./13. Juli 2003, S. 13.
- 17 Schatzsuche im Forst. Heimatkundler mit Metallsonden unterwegs. In: Ebersberger SZ vom 30. Juni 2003, S. R 5.
- 18 Private Schatzsucher: Harmlose Hobby-Archäologie oder zerstörerische Grabräuber? Die Hightech-Version eines Bubentraums. In: Starnberger SZ vom 5. Februar 2003, S. R2.
- 19 Vgl. hierzu W. Zanier: Metallsonden - Fluch oder Segen für die Archäologie? Zur Situation der privaten Metallsucherei unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse. Berichte der Bayerischen Bodendenkmalpflege 39/40 (1998/99) S. 9ff.
- 20 Charta von La Valletta Art. 10, III.
- 21 Hehler und Sammler. In: Focus (2003) Nr. 25, S. 110ff.

